

# → Positionspapier zur Sektoruntersuchung

MIT DEM NEUEN INSTRUMENT DER «SEKTORUNTERSUCHUNG» SOLL DIE WETTBEWERBSKOMMISSION (WEKO) UMFASSENDE MARKTANALYSEN DURCHFÜHREN KÖNNEN – UND DIES OHNE KONKRETEN VERDACHT AUF WETTBEWERBSVERSTÖSSE. DABEI BIETEN DIE BESTEHENDEN INSTRUMENTE BEREITS HEUTE FLEXIBLE UND WIRKSAME LÖSUNGEN, OHNE DIE UNTERNEHMEN MIT ZUSÄTZLICHEM AUFWAND ZU BELASTEN. EIN AUSBAU DER KARTELLRECHTLICHEN INSTRUMENTE BIRGT DIE GEFAHR GRAVIERENDER EINGRIFFE IN DEN WETTBEWERB OHNE KONKRETEN RECHTSVERSTOSS.

---

## Ausgangslage

- Mit der Motion [24.4590](#) soll das Instrumentarium der WEKO erweitert werden. Durch die Sektoruntersuchung soll es ermöglicht werden, «strukturelle Wettbewerbsprobleme in bestimmten Branchen zu analysieren, ohne dass ein konkreter Verdacht auf einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorliegen muss.»
- Bereits in ihrer [Stellungnahme](#) zum Zusammenschluss von UBS und CS hielt die WEKO fest, dass sie ein solches Instrument begrüßen würde. Der Bundesrat will das Instrument nun im Rahmen des Postulats [23.3444](#), bei dem es um die wettbewerbsrechtliche Beurteilung des Zusammenschlusses der UBS mit der CS geht, beurteilen.

## Position der Wirtschaft

- Die Einführung von Sektoruntersuchungen würde die bestehenden institutionellen Schwächen des Kartellrechts weiter verschärfen.
- Die WEKO ist heute bereits Anklägerin und Richterin in eigener Sache – ein Umstand, der kritisch zu hinterfragen ist und im Rahmen der vom Bundesrat bereits angekündigten Institutionenreform angegangen werden muss. Eine weitere Machtausweitung durch Sektoruntersuchungen – die WEKO würde durch sie die Rolle eines Marktregulierers erlangen – verschärft die Problematik, anstatt sie zu lösen.
- Die Wirtschaft lehnt die Einführung der Sektoruntersuchung und damit die Motion klar ab. Sie ist nicht nötig, da die WEKO bereits über ausreichende Mittel verfügt, um den Wettbewerb zu analysieren und Verstöße zu verfolgen. Sie kann auch politische Prozesse zur Behebung von strukturellen Wettbewerbsproblemen in Gang setzen – dies im Einklang mit der Gewaltenteilung.
- Die heute schon bestehende Marktbeobachtung ist ein effizientes und verhältnismässiges Instrument, es braucht keine zusätzlichen Instrumente und Zwangsmittel, welche zu einer unnötigen Belastung für Unternehmen führen.

## KONTAKT

### ERICH HERZOG

Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter  
Wettbewerb & Regulatorisches

[erich.herzog@economiesuisse.ch](mailto:erich.herzog@economiesuisse.ch)

### MAXIMILIAN SCHÖLLER

Projektmitarbeiter Wettbewerb &  
Regulatorisches

[maximilian.schoeller@economiesuisse.ch](mailto:maximilian.schoeller@economiesuisse.ch)

## Bestehende Instrumente bieten eine flexible Lösung

Die Wirtschaft kann bereits heute klar Position beziehen. Es besteht kein Bedarf für eine derartige Erweiterung der Befugnisse der Wettbewerbsbehörde. Im Gegenteil: Das ihr zur Verfügung stehende Instrumentarium ist vollständig und griffig.

Die WEKO kann heute Marktbeobachtungen durchführen, Gutachten verfassen und Empfehlungen abgeben. Die Marktbeobachtung dient der Informationsbeschaffung, um zu entscheiden, ob eine Vorabklärung oder Untersuchung eingeleitet oder eine Empfehlung zur Beseitigung von strukturellen Wettbewerbsproblemen abgegeben werden soll. So hätte die WEKO etwa im Bankensektor problemlos entsprechende Beobachtungen zu strukturellen Wettbewerbsproblemen durchführen und Empfehlungen abgeben können. Das hat sie aber nicht getan.

Als informelles Verwaltungshandeln bietet die **Marktbeobachtung** der WEKO bzw. der Politik ein **niederschwelliges und flexibles Instrument**, um gegebenenfalls auch gesetzgeberische Massnahmen einzuleiten. Und im Fall eines Verdachts auf einen Verstoss gegen das Kartellgesetz kann die WEKO jederzeit ein formelles Verfahren einleiten und auf bewährte Methoden zur Informationsbeschaffung zurückgreifen. Auch diesbezüglich sind der WEKO in keiner Art und Weise die Hände gebunden.

## Eine Belastung für Unternehmen und den Wirtschaftsstandort

Selbst die Einführung einer Sektoruntersuchung analog des EU-Rechts würde zu einer erheblichen **Ausweitung der Mitwirkungspflichten für Unternehmen** führen. Dies birgt das Risiko, dass die Wettbewerbsbehörden das Instrument für unbegrenzte Informations- und Datenabfragen nutzen kann («fishing expeditions»), **ohne dass ein konkreter Verdacht vorliegt**. Die damit verbundenen Kosten und Verwaltungsaufwände wären für Unternehmen erheblich.

Ein Blick ins Ausland zeigt die Problematik der Einführung einer Sektoruntersuchung auf. Seit der 11. GWB-Novelle in Deutschland und im britischen Wettbewerbsrecht können Wettbewerbsbehörden nach einer Sektoruntersuchung direkt in den Markt eingreifen, selbst wenn kein Verstoss vorliegt. Dies umfasst:

- Verhaltensauflagen
- Verässerungsverpflichtungen (Entflechtung von Unternehmen)
- Zerschlagungen von Unternehmen als ultima ratio

Diese Eingriffe würden gerade auch rechtstreue Unternehmen treffen. Es würde ausreichen, dass die Behörde eine «erhebliche, andauernde oder wiederholte Störung des Wettbewerbs» feststellt. Damit würde ein bewährtes Prinzip des Kartellrechts infrage gestellt: dass Eingriffe nur bei **missbräuchlichem Verhalten** erfolgen. Aus diesem Grund bestehen etwa in Deutschland erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen das neu eingeführte Instrument. Galt bis anhin «was nicht verboten ist, ist erlaubt», stünde danach ein enormes Mass an Rechtsunsicherheit sowie ein Verstoss gegen die Eigentumsgarantie im Raum. Darüber hinaus haben sich Sektoruntersuchungen in praktischer Hinsicht als überaus zeitaufwändiges und schwerfälliges Instrument erwiesen. Die von ihm erhoffte rasche Abhilfe bei angeblichen Wettbewerbsbedenken hat sich in der ausländischen Praxis nicht gezeigt.